

Gemeinde Wohlenschwil

Abwasser- Reglement

Gültig ab 1. Oktober 1996

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Gesetzliche Grundlagen	3

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 2	Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 3	Gemeinderat	4 + 5
§ 4	Gewässerschutzstelle	5
§ 5	Kanalisationsplanung	6
§ 6	Öffentliche Abwasserleitungen	6
§ 7	Private Abwasseranlagen	6
§ 8	Sanierungsleitungen	7
§ 9	Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	7
§ 10	Durchleitungsrecht	7
§ 11	Abwasserkataster	7

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12	Anschlusspflicht	8
§ 13	Anschlussrecht	8
§ 14	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 15	Anschlussfrist	9

III. Bewilligungsverfahren

§ 16	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 17	Gesuchsunterlagen	10
§ 18	Prüfungskosten	11
§ 19	Baubeginn, Geltungsdauer	11
§ 20	Projektänderung	11
§ 21	Abnahme	11
§ 22	Ausführungspläne	12

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	12
§ 24	Abwasser	12
§ 25	Nichtverschmutztes Abwasser	13
§ 26	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	13
§ 27	Einleitungsbewilligung	14
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	14
§ 29	Haftung	14

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30	Finanzierung der Abwasseranlagen	15
§ 31	Arten der Abgaben	15
§ 32	Erhebung der Abgaben	16
§ 33	Verjährung	16
§ 34	Schuldner, Sicherstellung	16
§ 35	Mehrwertsteuer	17
§ 36	Verzugszins	17
§ 37	Ausnahmen	17

2. Anschlussgebühren

§ 38	Bemessung	18
§ 39	Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen	19
§ 40	Ersatzbauten	19
§ 41	Eintritt der Zahlungspflicht	19

3. Erschliessungsbeiträge

§ 42	Anwendung	20
§ 43	Finanzierung durch Gemeindebeschluss	20
§ 44	Zahlungspflicht	21
§ 45	Finanzierung durch Private	21
§ 46	Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet	21

4. Benützungsgebühren

§ 47	Berechnung	22
§ 48	Erhebung	22
§ 49	Erneuerungsinvestitionen	22

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50	Beschwerde	23
§ 51	Vollstreckung, Verwaltungszwang	23
§ 52	Strafbestimmungen	23

VII. Schlussbestimmungen

§ 53	Inkrafttreten	24
§ 54	Übergangsbestimmungen	24
	Genehmigungsvermerk	24

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- BauG vom 19. Januar 1993
- Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994

§ 3

Über die Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an andere Erschliessungsanlagen, wie Kanalisations- und Abwasseranlagen sowie Wasser- und Energieleitungen, können die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechtes mit Genehmigung des Regierungsrates Vorschriften aufstellen.

- EG GSchG zum Eidg. Gewässerschutzgesetz § 14

¹Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

²Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.

- V zum EG zum eidg. Gewässerschutzgesetz § 4

Statuten von Zweckverbänden, Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sowie die Abwasserreglemente der Gemeinden sind dem Baudepartement im Entwurf zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

- Gemeindegesetz (GG) § 20 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

lit. i

der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Wohlenschwil gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt;
- b) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- c) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;

- d) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

Gewässerschutzstelle

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle gemäss § 2 V zum EG GSchG.
- 2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- 3 Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie der Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.
- 4 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisationsplanung

- 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).
- 2 In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).

§ 6

Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss (siehe § 7 Abs. 1) von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 7

Private Abwasseranlagen

- 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- 2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- 3 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.
- 4 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.
- 5 Versickerungsanlagen sind - wo möglich - vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8

Sanierungsleitungen

- 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- 2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und auf Verlangen des belasteten Grundeigentümers als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- 2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- 2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25 a) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.
- 4 Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14

Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

- ¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.
- ² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.
- ³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17

Gesuchsunterlagen

- 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- 2 Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.
- 3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.
- 4 Erforderliche Angaben:
 - a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen, und Entlüftungen usw.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse, erforderlich.
 - b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- 5 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19

Baubeginn, Geltungsdauer

- 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.
- 2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20

Projektänderung

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21

Abnahme

- 1 Die Vollendung des Hausanschlusses ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Bei Nichtbefolgen kann der Gemeinderat das Wiederöffnen von Leitungsräben zu Lasten des Grundeigentümers anordnen.
- 2 Der Gemeinderat lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 3 Der Gemeinderat kann zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Gesuchstellers Dichtigkeitsprüfungen und Kanalfernsehaufnahmen vornehmen lassen.
- 4 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA Empfehlung 190, Kanalisation
- VSA Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt:

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser

1 Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

2 Zur Entlastung der Kanalisationssysteme sind bei grösseren Überbauungen für die Aufnahme grosser Oberflächenwassermengen ausreichende Puffer volumina vorzusehen. Diese sind wo möglich als offene, natürliche Wasserflächen zu gestalten.

3 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind dort, wo die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, als durchlässige und bewachsene Plätze, z.B. mit Rasengitter- oder durchlässigen Verbundsteinen zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

- 1 Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.
- 2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

- 1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Verwaltung, Erneuerung, Änderung, Verzinsung, Abschreibung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 61 GSchG);
- c) Leistungen der Gemeinde.

§ 31

Arten der Abgaben

¹ Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| a) Anschlussgebühren | <i>"einmalige Abgaben"</i> |
| b) Erschliessungsbeiträge | <i>"einmalige Abgaben"</i> |
| c) Jährliche Benützungsgebühren | <i>"wiederkehrende Abgaben"</i> |

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Änderung, Betrieb, Verwaltung, Erneuerung, Änderung, Verzinsung, Abschreibung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen nicht übersteigen.

³ Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

⁴ Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 32

Erhebung der Abgaben

- 1 Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die einmaligen Abgaben durch eine definitive, beschwerdefähige Zahlungsverfügung oder, wo notwendig, durch Beitragsplan fest.
- 2 Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.
- 3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres) zu verzinsen.

§ 33

Verjährung

- 1 Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.
- 2 Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG und § 78 a VRPG.

§ 34

Schuldner, Sicherstellung

- 1 Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.
- 2 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung für einmalige Abgaben eine Vorauszahlung oder Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, usw.). Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.
- 3 Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

§ 35

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 36

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben entsprechend dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres).

§ 37

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren, Beiträge und Zahlungsbedingungen ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

2. Anschlussgebühren

§ 38

Bemessung

- 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde für alle Bauten im Sinne des Baugesetzes eine Anschlussgebühr in Prozenten des Brandversicherungswertes, zuzüglich Teuerungs- und Teuerungszusatzversicherungen) der angeschlossenen Baute (siehe Tarif- und Gebührenordnung zum Abwasserreglement).
- 2 Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen Fachmann beraten lassen.
- 3 Die Anschlussgebühr kann vom Gemeinderat ermässigt werden, wenn
 - a) das Dachwasser und/oder Sickerwasser gemäss § 25 direkt abgeleitet und/oder versickert wird
 - b) das Regenwasser in erheblichem Masse gespeichert und als Brauchwasser genutzt wird.
- 4 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem sich daraus ergebenden baulichen Mehrwert. Der bauliche Mehrwert wird im Zeitpunkt der Gebäudeschätzung durch den Kreisschätzer des Aargauischen Versicherungsamtes berechnet. Die zusätzliche Anschlussgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden oder nicht.

Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Zahlungsverfügung. Bei einer Handänderung wird die Nachbelastung sofort fällig.
- 6 Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins usw.), die nicht in der ordentlichen Gebäudeschätzung enthalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr in Prozenten der aufgewendeten Baukosten berechnet (siehe Tarif- und Gebührenordnung zum Abwasserreglement).

§ 39

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

- 1 Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Erstellung neu an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 2 Die Ermässigung beträgt gemäss den ausgewiesenen Erstellungskosten:
 - a) für dreiteilige Abwasserfaulräume:
 - innerhalb des ersten Jahres 85 % der Erstellungskosten
 - nach dem 1. bis zum 2. Jahr 70 % der Erstellungskosten
 - nach dem 2. bis zum 3. Jahr 55 % der Erstellungskosten
 - nach dem 3. bis zum 4. Jahr 40 % der Erstellungskosten
 - nach dem 4. bis zum 5. Jahr 25 % der Erstellungskosten
 - nach mehr als fünf Jahren wird kein Abzug mehr gewährt.
 - b) Für die übrigen Einzelreinigungsanlagen beträgt die Ermässigung die Hälfte gemäss lit. a.

§ 40

Ersatzbauten

- 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 41

Eintritt der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten mit dem Bau des Anschlusses. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

3. Erschliessungsbeiträge

§ 42

Anwendung

Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen.
- d) für Änderung und Erneuerung bestehender Abwasseranlagen (vorbehalten der Inkraftsetzung der §§ 34 und 35 des Kantonalen Baugesetzes).

§ 43

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

- 1 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.
- 2 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.
- 3 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichten in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.
- 4 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 44

Zahlungspflicht

- 1 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- 2 Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Die geschuldeten Beiträge werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

§ 45

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

§ 46

Erschliessungsbeiträge ausserhalb Bauzonen

- 1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
 - b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb der Bauzonen, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben. (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).
- 3 Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften von § 43 Abs. 2 und § 44 dieses Reglementes.

4. Benützungsgebühren

§ 47

Berechnung

- 1 Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohnung erhoben. Benützungs- und Grundgebühr werden in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.
- 2 Für Abwässer gemäss § 25, welche nach Nutzung als Brauchwasser der Kläranlage zufließen, erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag auf der Benützungsgebühr.
- 3 Die Benützungsgebühr (exkl. Grundgebühr) kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).
- 4 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- 5 Für Wohnbauten, in denen keine Wasseruhren installiert sind, resp. eigenes Quellwasser als private Wasserversorgung zur Verfügung steht, legt der Gemeinderat eine angemessene Benützungsgebühr fest. Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.

§ 48

Erhebung

Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung. Der Gemeinderat kann ratenweise Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

§ 49

Erneuerungsinvestitionen

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 51

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 52

Strafbestimmungen

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Kanalisationsreglement vom 9. Januar 1974 (samt Änderungen vom 26.11.1993) aufgehoben.

§ 54

Übergangsbestimmungen

- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

22. Mai 1996

GEMEINDERAT WOHLenschwIL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Albert Ducret

sig. Markus Jost

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:

12. Juni 1996

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU

Chef Abteilung Umweltschutz

sig. Dr. Jürg W. Tschopp

Tarif- und Gebührenordnung zum Wasserreglement Gemeinde Wohlenschwil

gültig ab 1. Oktober 1996

(Die nachstehend festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag)

I. Grundgebühr (§ 56 Abs. 2)

je m³-Zählergrösse pro Jahr Fr. 18.--

d.h. bei einer Zählergrösse von

3/4 Zoll 5 m³ Fr. 90.00

1 Zoll 7 m³ Fr. 126.00

1 1/4 Zoll 10 m³ Fr. 180.00

etc.

II. Verbrauchsgebühr (§ 56 Abs. 3)

Der m³ - Preis beträgt Fr. 1.50 ¹⁾

III. Bauwasserzins (§ 56 Abs. 4)

Pauschal, inkl. Hydrantenkontrolle Fr. 300.--

IV. Spezialfonds Erneuerungsinvestitionen (§ 57)

Zuschlag pro m³ Frischwasserverbrauch pro memoria

V. Entschädigungen Einwohnergemeinde

Die Hydrantenentschädigung pro Hydrant und Jahr Fr. 400.--

Für öffentliche Brunnen pro Brunnen und Jahr Fr. 1'000.--

VI. Anschlussgebühr (§ 53)

2 % des Brandversicherungswertes für alle Bauten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **22. Mai 1996**

GEMEINDERAT WOHLenschwil

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

sig. Albert Ducret

sig. Markus Jost

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: **12. Juni 1996**

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU

Chef Abteilung Umweltschutz

sig. Dr. Jürg W. Tschopp

¹⁾ Reduktion von Fr. 1.70 pro m³ auf Fr. 1.50 pro m³ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2004



Tarif- und Gebührenordnung zum Abwasserreglement Gemeinde Wohlenschwil

gültig ab . Oktober 1996

(die nachfolgend festgesetzten Abgabetarife verstehen sich alle ohne Mehrwertsteuerzuschlag)

I. Anschlussgebühren (§ 38)	
Des Brandversicherungswertes für alle Bauten im Sinne des Kantonalen Baugesetzes BauG (§ 38 Abs. 1)	4 %
Der Baukosten für Gebäude- und Anlageteile, die nicht in der ordentlichen Gebäudeschätzung enthalten sind (§ 38 Abs. 6)	4 %
<u>Ermässigung (§ 38 Abs. 3)</u> Wenn das Dachwasser und/oder Sickerwasser gemäss § 25 direkt abgeleitet, versickert und/oder wenn das Regenwasser in erheblichem Masse gespeichert und als Brauchwasser genutzt wird.	maximal 30 %
II. Benützungsgebühren (§ 47)	
Pro m ³ Frischwasserverbrauch (§ 47 Abs. 1)	Fr. 1.00 ¹⁾ Fr. 1.80
Grundgebühr pro Jahr und Wohnung (§ 47 Abs. 1)	Fr. 50.00
<u>Zuschlag (§ 47 Abs. 2)</u> Wenn Abwässer gemäss § 25 nach Nutzung als Brauchwasser der Kläranlage zufließen; pro Jahr und Wohnung	Fr. 70.00
<u>Ermässigung (§ 47 Abs. 3)</u> Wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird, wenn das Dachwasser und/oder Sickerwasser gemäss § 25 direkt abgeleitet, versickert und/oder wenn das Regenwasser in erheblichem Masse gespeichert und als Brauchwasser genutzt wird.	maximal zwei Drittel
III. Spezialfonds Erneuerungsinvestitionen (§ 49)	
Zuschlag pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr. 0.30 ¹⁾ sistiert
Genehmigungsvermerke	
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am	22.05.1996
Mit Ermächtigung des Regierungsrat durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt BVU, Abteilung für Umwelt genehmigt am	12.06.1996
¹⁾ Änderungen von der Gemeindeversammlung beschlossen am	20.11.2009